

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Verantwortliche durch ein Hinweisschild aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsberechtigten folgender Grabstätten sind nicht bekannt bzw. nicht zu ermitteln.

Grabart	Grabnummer	Grabname	Ablauf Nutzungszeit
Wahlgrabstätte 3-fach	4W/01/61-63	Kattenbusch	02.11.2027
Wahlgrabstätte 2-fach	13W/03/43-44	Kannenberg	01.02.2039
Wahlgrabstätte 2-fach	14W/02/35-36	Liedtke	15.12.2033
Wahlgrabstätte 2-fach	14W/03/53-54	Kapahnke	22.07.2026
Urnenwahlgrabstätte	15U/04/20	Eggebrecht	18.04.2029
Reihengrabstätte	19R/06/92	Prison	23.03.2031
Reihengrabstätte	19R/08/119	Spathmann	09.01.2033
Wahlgrabstätte 2-fach	9a/01/07-08	Heimbrock	30.01.2026

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis einen Monat unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- a. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b. Grabmale beseitigen lassen.

Bitte nehmen sie deshalb innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Radevormwald -Tiefbauamt- 42477 Radevormwald, Dahlienstr. 26 auf.

Folgende Mitarbeiterin steht Ihnen während der Öffnungszeiten für Informationen zur Verfügung:

- Nicole Tietz Telefon:02195/606183, Email: nicole.tietz@radevormwald.de

Bekanntmachungsanordnung

Anhand der Liste werden die **Vernachlässigten Grabstätten** auf dem Kommunalfriedhof der Stadt Radevormwald öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 07.05.2025


Johannes Mans
Bürgermeister